

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schrift. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 254

Diez, Mittwoch den 30. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 — R. G. Bl. S. 909 — wird für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

Artikel I.

Der § 10 der Verordnung des Kreis Ausschusses über den Verkehr mit Zucker im Unterlahn-Kreis vom 26. Oktober 1916 — Amtl. Kreisblatt Nr. 254 — erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf an die Verbraucher werden folgende Höchstpreise für Inlands- und Auslandszucker festgesetzt:

- Brod raffnade für 1 Pfund 54 Pfennig,
- Gemahl. Zucker für 1 Pfund 52 Pfennig,
- Kristallzucker für 1 Pfund 52 Pfennig,
- Viktoria kristall für 1 Pfund 54 Pfennig,
- Würfelzucker für 1 Pfund 54 Pfennig,
- Buderraffnade für 1 Pfund 60 Pfennig.

Die bisherigen Marktpreise bleiben vorläufig bestehen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 25. Oktober 1918.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.
Thon.

I. 12001.

Diez, den 25. Oktober 1918.

An die Magistrate in Diez und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Landgemeinden des Kreises.

Betr. Petroleumverteilung.

Das für die Behörden usw. bestimmte Petroleum für November 1918 ist in nachbezeichneten Mengen angefordert und kommt demnächst mit dem Haushaltspetroleum zur Anfuhr.

Ich erlaube zu veranlassen, daß die Behörden in ausreichender Weise bedacht werden. Als „Behörden“ in diesem Sinne sind zu verstehen: Pfarreien, Lehrer, Schulen, Kirchen, Förstereien, Post- und Zollämter u. a. m.

Altenborn 15, Attenhausen 20, Baldunstein 50, Berghausen 15, Bergnaßau-Scheuern 20, Bernbroth 20, Biebrich 20, Bremberg 20, Burgschwalbach 20, Charlottenberg 15, Gramberg 20, Taufenau 20, Dornholzhausen 15, Ems 20, Ebertshausen 10, Eppenrod 20, Ergeshausen 15, Geilnau 10, Gutenacker 20, Hahnstätten 20, Hambach 10, Herold 15, Hirschberg 15, Hömberg 15, Holzappel 10, Horhausen 20, Kalkofen 10, Kahlenelbogen 10, Kemmenau 15, Klingelbach 20, Kirdorf 20, Langenscheid 10, Lollschied 10, Mittelfischbach 10, Niedertiefenbach 15, Oberfischbach 10, Oberhof 10, Oberwies 10, Pohl 15, Redenroth 15, Rettert 20, Roth 10, Ruppenrod 5, Schaumburg 10, Scheidt 10, Schönborn 30, Seelbach 20, Singhofen 40, Steinsberg 10, Weinähr 10, Winden 20, Zimmerschied 10.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann

I. 11684.

Diez, den 17. Oktober 1918.

Betr. Bucheckern-Sammlung.

Zur Abnahme der gesammelten Bucheckern im Unterlahn-Kreis, wie ich hiermit wiederholt bekannt gebe, nachfolgende

Ortseinkaufstellen

eingerrichtet worden:

1. Herr Hauptlehrer W. Alberti, Kahlenelbogen (Volksschule);
2. Herr Rektor Gaul in Nassau (Volksschule und Realschule);
3. Herr Studienrat Wegmann in Bad Ems (Kaiser Friedrichsschule);
4. Herr Direktor Dr. Piesau in Diez (Realschule).

Die Abnahme der Bucheckern erfolgt in den Vormittagsstunden von 10 bis 11 Uhr.

Bei dieser Gelegenheit wird davor gewarnt, die Bucheckern im eigenen Haushalt auf primitive Weise zu verarbeiten, da hierbei ein wesentlicher Teil des Deletrages verloren geht. Die Deletrage stehen unter ausreichender Kontrolle, sodaß die volle Rücklieferung des dem Sammler zukommenden Deles gewährleistet ist. Hierbei bemerke ich, daß im Allgemeinen von 6 Kilogramm Bucheckern 1 Liter Del geschlagen wird. Neben dem Del hat der Sammler auch Anspruch auf den Delesuchen.

Der Königl. Landrat.

Thon.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 20. September 1918, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen (Reichs-Gesetzbl. S. 1117).

Auf Grund des Art. I Ziffer 2 vorstehender Verordnung wird bestimmt, daß Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, zu Gunsten des Kommunalverbandes des Ortes, wo die Schlachtung stattgefunden hat, ohne Zahlung einer Entschädigung verfällt.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung:

Dr. Peters.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Dr. Hellich.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

Nichtamtlicher Teil

Deutschland.

1 1/4 Million Anzüge für entlassene Krieger. Die Reichsbekleidungsstelle hat 750 000 Anzüge und 250 000 Mäntel aus getragenen Militärsachen und 500 000 neue Anzüge für bedürftige entlassene Krieger bestimmt. Einstweilen, solange als möglich, werden nur Anzüge und Mäntel aus getragenen Militärsachen abgegeben. Die Anzüge und Mäntel werden nur an bedürftige Entlassene abgegeben, wer keinen brauchbaren bürgerlichen Anzug oder Mantel besitzt und derart unbemittelt ist, daß er sich diese Kleidungsstücke im freien Verkehr zu den dafür üblichen angemessenen Preisen nicht kaufen kann. 200 000 Anzüge und 50 000 Mäntel werden an die Vermissten der Entlassenen unentgeltlich abgegeben. Bei den übrigen Kleidungsstücken gewährt das Reich einen Zuschuß von 10 oder 14 Mark zur Verbilligung. Hierfür hat das Reichsschatzamt 21 Millionen Mark bewilligt. Wer während des Krieges infolge Reklamation zur Aufnahme von Arbeiten usw. entlassen wird, und dessen Wiedereinziehung zum Wehrdienst nicht ausgeschlossen ist, wird nicht versorgt. Die Entlassenen erhalten nur einmal unmittelbar nach der Entlassung einen Anzug oder Mantel. — Außer den Kleidungsstücken, die die Reichsbekleidungsstelle an die Kommunalverbände liefert, werden auch von den Kommunalverbänden selbst Anzüge und Mäntel aufgebracht. Sie müssen ein Drittel der getragenen Männeroberbekleidung, die sie in ihren Altbekleidungsstellen gesammelt haben, für bedürftige entlassene Krieger zurückstellen und dürfen sie nur an solche abgeben.

Die Genehmigung für Gutsverkäufe. Durch die Bekanntmachung über den Verkehr mit Gütern vom März d. Js. ist bekanntlich die Genehmigungspflicht der Gutsverkäufe durch den Landrat des Kreises, in welchem das Gut gelegen ist, eingeführt worden. Neben dieser Genehmigung aber besteht noch die Einholung der Zustimmung zum Verkaufe bei Renten-Gütern, die im Osten von der Ansiedlungskommission und der Generalkommission zu erteilen ist. Es handelt sich hier darum, festzustellen, daß Käufer ein Deutscher ist. Während nun die Erledigung der Anträge durch die Landratsämter ziemlich schnell erfolgt ist, ist der Geschäftsgang bei den anderen Behörden wohl weitaus langsamer, so, daß geraume Zeit verstreicht, bevor die Genehmigung von dort erteilt wird. Es entsteht die Frage, ob nicht die Prüfung auch der Fragen, die jetzt der Ansiedlungs- und Generalkommission obliegt, gleichfalls dem Landrat der in Frage kommenden Kreise übertragen werden könnte, wodurch die Erledigung der Genehmigung wohl die erwünschte Beschleunigung und Einheitlichkeit erfahren würde.

Die japanische Konkurrenz auf dem Weltmarkt.

Das Wachstum der japanischen Industrien und die sich von Tag zu Tag verstärkende japanische Konkurrenz wird nicht nur in den Vielverbandsstaaten, sondern auch bei den Neutralen mit Besorgnis wahrgenommen.

Financial News veröffentlicht nach dem kürzlich herausgegebenen Berichte der Guaranty Trust Company of New York über den Wiederaufbau von Handel und Industrie nach dem Kriege einen Artikel, der den Aufschwung der Industrien Japans seit der Ausschaltung des deutschen Handels behandelt. Nach dem Bericht der Guaranty Trust Co. kommen Japan für die Entwicklung seiner Industrien vor allem seine Nachahmungsfähigkeit und billigen Arbeitskräfte zustatten. Während des Krieges seien z. B. japanische Uhren nach China, Indien, den Südeinseln, den Straits Settlements und sogar nach Großbritannien, Frankreich und Italien gegangen; augenblicklich herrsche Mangel an Uhrenfedern, da in verschiedenen Ländern die Ausfuhr von Stahl verboten sei; wie man höre, verfertigten die japanischen Uhrmacher deshalb die Uhren zunächst ohne Federn und nahmen sie bis zum Wiedereintreffen von Federn auf Lager. Diese englisch-amerikanische Meldung ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Sie zeigt, wie sehr die Industrien der überseeischen Länder durch die Selbstverflechtung der europäischen Völker gestärkt worden sind. So erscheinen in der japanischen Ausfuhr Waren, die das Land des Mikado früher aus Europa bezog, beispielsweise Nadeln, Emaillewaren, Fensterglas, Uhrengläser, elektrische Lampen, Füllfederhalter und dergleichen. Soweit sich die japanische Konkurrenz gegen die Kriegführenden, vor allem gegen England und Amerika richtet, ist allerdings zu erwarten, daß nach dem Kriege ein Teil dieser japanischen Absatzgebiete wieder verloren gehen wird. Die europäischen Neutralen werden aber auch in Zukunft unter der japanischen Konkurrenz sehr zu leiden haben. So wird, um ein Beispiel unter vielen anzuführen, es der schweizerischen Uhrenindustrie, die bisher den Weltmarkt beherrschte, nicht gleichgültig sein, daß, wie die Financial News betonen, japanische Uhren sich ein breites Absatzgebiet erobert haben. Es wird ja überhaupt eine der schwerwiegendsten, wirtschaftlichen Nachwirkungen des Krieges sein, daß die bisher industriell wenig entwickelten überseeischen Gebiete während des Krieges daran gegangen sind, eigene Industrien zu entwickeln, weil ihre Warenbezüge aus Europa unterbunden wurden. Schon jetzt klagen englische Fachblätter darüber, daß in China, in Südafrika und Australien ganze Industrien entstanden sind, daß diese Länder jetzt Waren und Fabrikate erzeugen, die sie vor dem Kriege aus Europa bezogen. Dazu kommt, daß die Japaner sich erfolgreich bemühen, früher von England gelieferte Waren auch nach Südafrika einzuführen. Diese Einfuhr geht nördlich bis nach Rhodesien. Insbesondere erhält jetzt Südafrika aus Japan Baumwollwaren, und zwar hauptsächlich wegen der Schwierigkeiten, denen die Ausfuhrung südafrikanischer Aufträge in Lancashire begegnet. Ferner beziehen südafrikanische Firmen, die aus Sheffield nichts erhalten können, jetzt die früher von dort bezogenen Messerschmiedewaren, Steingut und Porzellan aus Japan. Zahlreiche andere Handelszweige Englands werden in ähnlicher Weise betroffen.

Kommunales.

(—) 47 Millionen städtisches Notstandsgeld. Die Berliner Stadtverordnetenversammlung wird sich in aller Kürze mit der Magistratsvorlage beschäftigen, die die Ausgabe von Berliner städtischem Notstandsgeld vorsieht. Es sollen rund 47 Millionen Mark ausgegeben werden, und zwar 20-, 5- und 2-Mark-Scheine.